

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die  
überörtlichen Träger der Sozialhilfe

gemäß Verteiler

**Matthias Krömer**

Tel.: 0251 591-6530

**Büro der Geschäftsstelle:**

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-714901

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS SGB II- 44a

Münster, 12.07.2013

## Mitglieder-Info Nr. 20/2013

### Feststellung der Erwerbsfähigkeit nach § 44a SGB II

hier: Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage im Bundestag  
(BT Drs. 17/13857)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 44a SGB II stellt die Agentur für Arbeit fest, ob der oder die Arbeitsuchende erwerbsfähig ist. Bei einem Widerspruch eines anderen Trägers, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, ist eine gutachterliche Stellungnahme einzuholen, die von dem zuständigen Träger der Rentenversicherung zu erstellen ist. Dieses Gutachten ist dann verbindlich für die Agentur für Arbeit sowie für die weiteren Leistungsträger (§ 44a Abs. 2 SGB II).

Dieses Verfahren ist im Rahmen einer kleinen Anfrage von der Fraktion DIE LINKE hinterfragt worden.

Da diese Regelung zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit bei negativer Entscheidung für die überörtlichen Träger als mögliche Leistungsträger im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen Auswirkungen haben kann, habe ich Ihnen als Anlage die Antwort der Bundesregierung zur Kenntnis beigefügt.

Neben einer grundsätzlichen Beschreibung des Verfahrens und dem Vergleich zu dem vorher geltenden Verfahren (Einigungsstelle) enthält die Antwort der Bundesregierung auch einige statistische Angaben zur Anzahl, Bewilligung und Ablehnung der Anträge auf Erwerbsminderungsrente.

┆ Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, und Integration, Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalverband Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Saarbrücken - Kommunalverband Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

**Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)**  
**Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Matthias Krömer**

**Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung**  
**Sparkasse Münsterland Ost BLZ 400 501 50 Kto.409 706**  
**IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WEL'ADED1MST**

Die unter Berücksichtigung des Themas der sogenannten „Seiteneinsteiger in Werkstätten für behinderte Menschen“ interessante Frage Nr. 19,

*in wie vielen Fällen Arbeitslose im Leistungsbezug des SGB II oder SGB III zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit von amtsärztlichen Diensten mit welchem Ergebnis untersucht worden sind,*

weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Einschaltung des ärztlichen Dienstes nach dem SGB III und seit 2005 nach dem SGB II grundsätzlich im Einzelfall zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit betroffener Personen erfolge. Soweit dies im Einzelfall für Entscheidungen im Rechtskreis SGB II erforderlich sei, würde der ärztliche Dienst seit dem Jahr 2005 auch beauftragt, die Frage nach der Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 8 SGB II zu beurteilen. Über die Anzahl dieser Fälle gäbe es im ärztlichen Dienst keine statistischen Auswertungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer